Empfehlung

Erarbeitet von (Amt): Kämmerei Datum: 08.08.2018

Sachbearbeiter/-in: Katrin Senf Vorlagennummer: II/050/2018

Nr.Beschluss-, BeratungsgremiumÖffentlichkeitsstatusSitzungstermin1Finanz- und Wirtschaftsausschussöffentlich11.09.20182Gemeinderatöffentlich18.09.2018

Betreff:

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Schkopau zum 01.01.2013

Empfehlung:

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt in seiner Sitzung am 11.09.2018 dem Gemeinderat der Gemeinde Schkopau, die geprüfte und durch das Rechnungsprüfungsamt uneingeschränkt bestätigte Eröffnungsbilanz der Gemeinde Schkopau zum 01.01.2013 mit einer Bilanzsumme von 59.144.043,65 € in Aktiva und Passiva sowie den Anhang zur Eröffnungsbilanz zu beschließen.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Schkopau hat gemäß § 114 Abs. 1 KVG LSA zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, eine Eröffnungsbilanz unter den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Die Eröffnungsbilanz wird durch einen Anhang ergänzt. Ihr sind Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten als Anlage beizufügen. Dabei unterliegt die Eröffnungsbilanz gemäß § 114 Abs. 4 und 5 KVG LSA der örtlichen Prüfung. Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes ergibt sich aus § 140 Abs. 1 Nr. 6 KVG LSA. Die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreis Saalekreis ist erfolgt. Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die durchgeführte Prüfung der Eröffnungsbilanz ist als Anlage beigefügt. Die Prüfung bezog sich darauf, ob die

Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Kommune vermittelt sowie darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind. Hierzu stellte der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes fest, dass unter Verweis auf die enthaltenen Anmerkungen wie Hinweise im Berichtstext und vorbehaltlich der zugesicherten Zahlenwertkorrekturen der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt wird. Unter Bezugnahme auf § 114 Abs. 7 KVG LSA i. V. m. § 54 Abs. 3 KomHVO LSA werden die vorzunehmenden Korrekturen spätestens im vierten Jahresabschluss nach der Eröffnungsbilanz vorgenommen.

Eine wesentliche ergänzende Bestimmung zu den gesetzlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt findet sich in der Richtlinie der Gemeinde Schkopau für die Erfassung, Bewertung sowie Bilanzierung des Vermögens und der Verbindlichkeiten (Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie). Darin legt die Gemeinde Schkopau verbindlich fest, wie bei der Erfassung, Bewertung und Fortschreibung des Vermögens vorzugehen ist. Die Bewertungsrichtlinie stellt somit die Vollständigkeit, die Bewertungsstetigkeit und Bilanzkontinuität sicher und dient den Verwaltungsmitarbeitern als verbindliche Arbeitsgrundlage.

Finanzierung:
Die Ausführung dieses Beschlusses wirkt sich finanziell auf den Haushalt aus: ja ☐ nein ⊠
Haushaltsjahr:
Haushaltsstelle:
Betrag in Euro:
einmalig jährlich
Deckungsmittel: - stehen auf der entsprechenden Haushaltsstelle zur Verfügung - stehen nicht zur Verfügung

Anlagenverzeichnis:

- 1. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Schkopau zum 01.01.2013
- 2. Anhang zur Eröffnungsbilanz
- 3. Anlage 1 zur Eröffnungsbilanz: Anlagenübersicht
- 4. Anlage 2 zur Eröffnungsbilanz: Forderungsübersicht
- 5. Anlage 3 zur Eröffnungsbilanz: Verbindlichkeitenübersicht
- 6. Bewertungsrichtlinie
- 7. Anlage 1 zur Bewertungsrichtlinie: AfA-Tabelle
- 8. Anlage 2 zur Bewertungsrichtlinie: NHK 2000
- 9. Vollständigkeitserklärung
- 10. Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013